

Einkaufsbedingungen
Schmachtl GmbH Österreich
Ausgabe Jänner 2010

I. Maßgebende Bedingungen

1. Allen Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Auftraggeber liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde.
2. Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind ausnahmslos, auch ohne gesonderten Widerspruch, ungültig.
3. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit ausnahmslos der Schriftform.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang mit schriftlicher Auftragsbestätigung an, so ist der Auftraggeber hieran nicht mehr gebunden.
3. Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Mehr- und Minderkosten sowie geänderte Liefertermine sind einvernehmlich zu regeln.
4. Preise: Wenn eine Preisvorschreibung in der Bestellung nicht enthalten ist, bedürfen die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten zu nennenden Preise der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Aus etwa eintretenden Währungsschwankungen kann keine Verteuerung für den Auftraggeber eintreten.
Preisänderungen: Preisänderungen während der Laufzeit des Auftrages sind ausnahmslos unzulässig.
5. Ersatzteile: Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für die von ihm gelieferten Produkte mindestens 10 Jahre nach Auslaufen der Serie beim Auftraggeber zu erzeugen und zu liefern.

III. Lieferpläne

1. Die speziellen Konditionen zu Forecast, Lieferplänen, Lieferabrufen etc. im Falle längerfristiger Lieferbeziehungen werden zwischen dem Auftraggeber sowie dem Lieferanten jeweils gesondert vereinbart.
2. Im Falle von Rahmenbestellungen gelten die besonderen Bedingungen für Rahmenlieferverträge.

IV. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt nach folgenden Zahlungszielen: 14 Tage 3 % Skonto, 60 Tage netto. Für sämtliche Zahlungen gilt eine Karenzzeit von 5 Tagen.
2. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
3. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
4. Bei mangelhafter Lieferung bzw. jeden anderen Gegenforderungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung vollständig bis zur ordnungsgemäßen bzw. mängelfreien Erfüllung zurückzuhalten.
5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Forderungen gegen den Auftraggeber abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
6. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an den Auftraggeber zu senden. Sie muss Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Lieferabrufes, Zusatzdaten des Bestellers (z.B. Kontierungsangaben, Artikelnummer), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines und Menge der berechneten Ware enthalten.
Bei falsch bzw. unvollständig ausgestellten Rechnungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab dem Datum der richtig und vollständig ausgefüllten Rechnung zu laufen.
7. Zahlungen erfolgen ausnahmslos nur mit dem Vorbehalt und unter voller Berücksichtigung sämtlicher Gegenforderungen des Auftraggebers.

V. Mängelanzeige

1. Der Auftraggeber wird von der sofortigen Untersuchungs- und Rügeverpflichtung entbunden. Der Auftraggeber behält sich demgemäß eine spätere Bemängelung der Lieferung vor. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge im Sinne des § 377 f. HGB.

VI. Liefertermine und -fristen/ Versandklausel

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber.
2. Im Falle des Lieferverzuges wird automatisch 0,5 % Pönale pro Verzugstag (Arbeitstag) vom Gesamtauftragswert fällig. Die Pönale ist mit 10 % des Gesamtauftragswertes limitiert. Diese Regelung ersetzt nicht den im Passus "Lieferverzug" beinhalteten Verzugsschaden.
3. Für alle einschlägigen Handelsklauseln gelten die Incoterms in jeweils gültiger Fassung.
4. Verpackung: Im Detail wird auf etwaige Sondervereinbarungen verwiesen. Verpackungsvorschriften, die nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, ziehen eine Pönale des tatsächlichen Aufwandes nach sich, mindestens jedoch EURO 100,- pro Fall.

VII. Lieferverzug

1. Der Lieferant ist dem Auftraggeber zum Ersatz jeglichen Verzugsschadens verpflichtet, dies gilt insbesondere für erhöhte Kosten für beschleunigte Versandart, die durch verzugsbedingte Terminüberschreitung erforderlich werden.
2. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeiten ist der Auftraggeber berechtigt, ohne angemessene Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

VIII. Höhere Gewalt

1. Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, gelten als höhere Gewalt und befreien den Lieferanten und den Auftraggeber für die Dauer der Störung von der rechtzeitigen Lieferung bzw. Abnahme. Im Falle des teilweisen Verlustes von Produktionskapazitäten bzw. Liefermöglichkeiten aufgrund höherer Gewalt ist der Lieferant jedenfalls verpflichtet, dem Auftraggeber zumindest proportional zur verbliebenen Produktionskapazität bzw. Liefermöglichkeit weiterzubeliefern. Der Lieferant ist darüber hinaus auch verpflichtet, alle technisch möglichen sowie wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um auch im Falle höherer Gewalt die weitere Belieferung des Auftraggebers sicherzustellen.

IX. Qualität und Dokumentation

1. Der Auftraggeber behält sich vor, den Lieferanten bzw. dessen Fertigung jederzeit nach Voranmeldung zu überprüfen, wobei die entsprechenden Möglichkeiten zu gewähren sind. Je nach Liefergegenstand hat der Auftraggeber das Recht auf Rückweisung von mangelhaften Teilen während der Fertigung. Die sachlichen Kosten der Überprüfungen gehen im Falle der Feststellung eines Mangels zu Lasten des Lieferanten. Die persönlichen Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die durchgeführten Überprüfungen entbinden den Lieferanten in keiner Weise von der vollen Verantwortung und Gewährleistung. Sie beinhalten die Zulieferantenliste, Prüfprotokolle sowie allfällige Warenmuster in Evidenz.
2. Etwaige Subkontraktoren in Verbindung mit der Bestellerfüllung sind auf Wunsch des Auftraggebers bekanntzugeben. Der Auftraggeber behält sich vor, Lieferantenaudits vor Ort durchzuführen.
3. Bei jeglichen Abweichungen ist eine Verständigung des Auftraggebers vor der Auslieferung obligatorisch. Der Auftraggeber behält sich vor, eingehende Lieferungen stichprobenartig gemäß Arbeitsanweisung zu prüfen und bei Nichterfüllung der Merkmale die Lieferung bzw. Teile der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.
4. Vor Einsatz von Verfahrens-, Herstellungs- und Konstruktionsänderungen sowie vor dem Wechsel des Fertigungsortes müssen vom Lieferanten Überprüfungen in Bezug auf Übereinstimmungen mit Zeichnungsforderungen und Vorschriften vorgenommen werden.

5. Auf sämtliche auftragsbezogenen Dokumenten des Lieferanten (insbesondere Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) sind die jeweilige Artikelnummer, Bestellnummer sowie Bestellposition vom Auftraggeber anzuführen. Alle auftragsbezogenen Dokumente des Lieferanten (insbesondere Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) dürfen ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gilt die Lieferung nicht als ordnungsgemäß bzw. termingerecht. In diesem Falle gelten die Bestimmungen gemäß VI. Punkt 2 / (Pönale) analog.

X. Prüf- und Warnpflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Angaben (Pläne, Konstruktionszeichnungen, Fertigungsangaben etc.) auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Lieferant ist hiebei verpflichtet, im Falle unvollständiger oder unrichtiger bzw. fehlerhafter Angaben und/oder Unterlagen den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Sofern eine derartige schriftliche Information des Auftraggebers unterbleibt, haftet der Lieferant auch für alle Mängel- bzw. Schäden aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers.

XI. Garantie

1. Für die gelieferten Teile übernimmt der Lieferant die Garantie für fehlerfreies Material, einwandfreie Verarbeitung und das Vorhandensein ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften.
2. Bemängelte Teile sind vom Lieferanten nach Wahl des Auftraggebers kostenlos zu ersetzen, oder der Gegenwert der defekten Teile ist gutzuschreiben. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Beanstandungen den Gegenwert von einer laufenden Rechnung abzuziehen. Der Auftraggeber behält sich weiters vor, in dringenden Fällen, insbesondere zur Schadensminimierung, Reparaturen vor Ort selbst durchzuführen oder von Fachfirmen durchführen zu lassen.
3. Der Austausch oder die Reparatur mangelhafter Teile ist durch den Auftraggeber oder durch einen vom Auftraggeber beauftragten Fachbetrieb durchzuführen. Der Lieferant haftet dem Auftraggeber für jeden daraus resultierenden Aufwand (Ein- und Ausbaurkosten, Transportkosten etc.), wobei dem Lieferanten für derartige Arbeiten jeweils die gegenüber Fremdfirmen gültigen Sätze in Rechnung gestellt werden, sofern hiezu keine Einzelvereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde.
4. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Garantie erneut. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichtet der Auftraggeber nicht auf Garantieansprüche.
5. Die Frachtkosten für die beanstandeten Teile und für die Ersatzware sind vom Lieferanten zu tragen.
6. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Reklamation bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt V (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Auftraggeber weiterhin die Garantie in Anspruch nehmen.
7. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sofern dies vom Lieferanten nicht binnen 4 Wochen ab Verständigung durch den Auftraggeber (Mängelanzeige) schriftlich gefordert wird, ist der Auftraggeber zur Verschrottung der mangelhaften Teile berechtigt.
8. Die Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme, längstens jedoch 36 Monate ab Lieferung.
9. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, gelten jedenfalls subsidiär die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

XII. Schadenersatz und Produkthaftung

1. Der Lieferant ist, unabhängig vom Grad des Verschuldens, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Der Lieferant haftet insbesondere für alle Mängelfolgeschäden und reine Vermögensschäden.
2. Die Schadenersatzverpflichtung ist gegeben, wenn der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig den von ihm verursachten Schaden zu vertreten hat.
3. Wird der Auftraggeber wegen eines fehlerhaften Produktes des Lieferanten aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach inländischem Recht (z. B. Produkthaftungsgesetz) oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant auch ohne das Vorliegen irgendeines Verschuldens von seiner Seite in einen gegen den Auftraggeber gestellten Anspruch ein und hält letzteren vollkommen schad- und klaglos.
4. Für die Kosten des Auftraggebers zur Schadensminderung und Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant im vollen Ausmaß, gemäß den Artikeln 1 bis 3 oben.
Eine Rückrufaktion im Sinne des obigen Absatzes liegt insbesondere dann vor, wenn sie aufgrund einer von einer hiezu autorisierten Behörde erteilten Aufforderung an den Auftraggeber oder ein sonstiges mit dem Vertrieb der Produkte befasstes Unternehmen oder aufgrund der Notwendigkeit der Vermeidung möglicher Personen und / oder Sachschäden erforderlich ist.

XIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
2. Der Lieferant wird den Auftraggeber und dessen Abnehmer für alle Ansprüche aus der Geltendmachung von Schutzrechten schad- und klaglos halten und jeden daraus erwachsenden Schaden voll vergüten.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt wurden.
4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt der Auftraggeber ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.

XIV. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Auftraggebers

1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso wie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, für derartige Fertigungsmittel eine ausreichende Versicherung gegen jede Form der Beschädigung abzuschließen und dem Auftraggeber über Aufforderung den Abschluss sowie den aufrechten Bestand dieser Versicherung nachzuweisen.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein und wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden vom Auftraggeber nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung anerkannt.
4. Auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber ist ausschließlich österreichisches Recht sowie zwingendes EU-Recht anzuwenden.
5. Für sämtliche Streitigkeiten aufgrund der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber sowie dem Lieferanten wird nach Wahl des Auftraggebers die Zuständigkeit des am Sitz des Auftraggebers oder des am Sitz des Lieferanten sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Dem Lieferanten steht ein solches Wahlrecht nicht zu.